Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/21 8Ob551/87, 5Ob98/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1987

Norm

ABGB §833 B1

Rechtssatz

Bei Stimmengleichheit hat auch in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung der Außerstreitrichter - in analoger Anwendung des § 835 ABGB - zu entscheiden; allerdings nur darüber, ob die beantragte Verwaltungsmaßnahme genehmigt wird oder nicht. Da die Angelegenheit eine solche der ordentlichen Verwaltung bleibt, kommt eine weitere analoge Anwendung des § 835 ABGB, etwa die Auferlegung einer Sicherheit, nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 551/87
  Entscheidungstext OGH 21.05.1987 8 Ob 551/87
- 5 Ob 98/89
  Entscheidungstext OGH 31.10.1989 5 Ob 98/89
  Beisatz: Hier: Antragstellung nach § 8 Abs 2; § 37 Abs 1 Z 5 MRG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0013422

Dokumentnummer

JJR_19870521_OGH0002_0080OB00551_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at